



# MERKBLATT

zum

## Kindschaftsrecht für Eltern

Das neue Kindschaftsrecht hat dem Jugendamt die Verpflichtung auferlegt, auch Eltern, die nach Scheidung ihrer Ehe die Personensorge für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder gemeinsam ausüben wollen, über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten.

Vorab möchten wir Ihnen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge erläutern:

Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, stehen Entscheidungen des täglichen Lebens gegenüber. Erstere setzen Einvernehmen der Eltern voraus und werden im Streitfall vom Familiengericht entschieden, letztere entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Hier kann es also nicht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können sein:

- Vermögenssorge
- Aufenthalt des Kindes
- Kindesunterhalt
- Kindergartenbesuch
- Einschulung
- Schulwechsel
- Ausübung teurer Sportarten
- Ausbildungsbeginn

Entscheidungen des täglichen Lebens können sein:

- Organisation des täglichen Lebens des Kindes
- Freizeitgestaltung des Kindes
- Kleidung
- Hausaufgaben
- Arztbesuche

Bei Gefahr in Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen, wird jeder Elternteil allein sorgeberechtigt.

Im Gegenzug zum bisherigen Recht wird künftig über die elterliche Sorge nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag entschieden. Gleichwohl wird das Familiengericht die Eltern auch bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge anhören und den Eltern konkrete Fragen zur Ausgestaltung und Handhabung der gemeinsamen Sorge stellen.

<b>Angelegenheit von erheblicher Bedeutung</b>	<b>Angelegenheit des täglichen Lebens</b>
<p>Schule / Ausbildung: Wahl der Schulart, der Ausbildungsstätte, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung der Internats-erziehung, Wahl der Lehre und der Lehrstätte</p>	<p>Schule / Ausbildung: Entschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutendere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z. B. Wahlfächer, Schulchor etc.)</p>
<p>Gesundheit: Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge</p>	<p>Gesundheit: Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z. B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen</p>
<p>Aufenthalt: Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung</p>	<p>Aufenthalt: Aufenthaltsbestimmung im einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.)</p>
<p>Umgang: Grundentscheidung des Umgangs, § 162 II (betreffend das Ob und die Dimension des Umgangs) siehe Sondervorschriften der §§ 1684, 1685</p>	<p>Umgang: Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (z. B. Kontakte des Kindes zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)</p>
<p>Status- und Namensfragen: sind m. E. stets von erheblicher Bedeutung, beachte hier auch Spezialnormen wie § 1617 II</p>	
<p>Fragen der Religion: siehe das vom KindRG vergessene RelKERzG</p>	
<p>Geltendmachung von Unterhalt: siehe die Spezialnorm des § 1629 II, S. 2, III S. 1 allgemein ist die Geltendmachung von Unterhalt eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung</p>	
<p>Vermögenssorge: grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung</p>	<p>Vermögenssorge: „vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken)“</p>